

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sog. Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schülerinnen und Schüler *) bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten ab der 11. Klasse
- angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Übernahme der Kosten bei gemeinschaftlichem Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

*) Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule

besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen / Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden (soweit sich diese preislich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen befinden). Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z. B. Krippe, Kindergarten oder Tagespflege.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 104,- € und zum 2. Schulhalbjahr 52,- €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, ab der 11. Klasse (Sekundarstufe II), welche die nächstgelegene Schule besuchen (Entfernung > 3 km) und diese nicht zu Fuß

oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die Kosten zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Ein etwaiger Eigenanteil fällt nicht an.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die (vorrangigen) schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege) besuchen, die Kosten für das Mittagessen übernommen bekommen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten bis zu 15,- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden als Direktzahlung an den Anbieter oder als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen werden Ihnen vom Landkreis/Jobcenter per Kostenübernahmeerklärung zugesagt und mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie z. B. der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Gegebenenfalls kann die Zahlung auch als Erstattung abgewickelt werden.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht. Dieser gilt mit Abgabe des allgemeinen Antrages auf Leistungen nach dem SGB II als gestellt.

Lediglich Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag (einseitiger einfacher Antrag) beim hiesigen Landkreis stellen. Der persönliche Schulbedarf wird bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG automatisch gewährt. Alle anderen Teilleistungen können mit Abgabe der entsprechenden Unterlagen (z.B. Elternbrief für eine anstehende Klassenfahrt) geltend gemacht werden.

Der Antrag wird bei dem örtlich zuständigen Fachdienst des Kommunalen Jobcenters entgegengenommen.

Stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den Flyern:

- "Eintägige Ausflüge, Klassenfahrten"
- "Schulbedarf"
- "Schülerbeförderung"
- "Lernförderung"
- "Mittagsverpflegung"
- "Soziale und kulturelle Teilhabe".

Diese erhalten Sie bei uns in den Servicestellen der regionalen Fachdienste des Fachbereichs Arbeit, Migration und Soziales. Den Antrag als Download erhalten Sie zum Ausdrucken auf unserer Internetseite unter: www.hef-rof.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Ministeriums unter www.bmas.de („Bildungspaket“)

Hinweis:

Sie erhalten den Antrag bei uns für SGB II-Bezieher und für SGB XII-Bezieher sowie für Kinder von Empfängern von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag und für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG.

Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

(Stand der Information: Februar 2022)



Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

**Allgemeine
Informationen**